

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Postzustellstützpunkt Illerried" und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56

Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Sonthofen hat am 06.07.2023 für das Gebiet im "Gewerbegebiet Illerried" den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Postzustellstützpunkt Illerried" und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 in der Fassung vom 06.07.2023 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderung werden gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Postzustellstützpunkt Illerried" und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen), Zimmer 44, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Internet unter:

<http://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-rechtsverbindlich/> und

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> jederzeit einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Sonthofen, 26.07.2023

STADT SONTHOFEN

gez.

Christian Wilhelm

Erster Bürgermeister